

61 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (46 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz abgeändert wird
(Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-
Novelle 1963).**

Durch die im Entwurf vorliegende Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 soll das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, dem die Aufgabe zukommt, die Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie der öffentlichen Schülerheime, die für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, aufzustellen, der Neuregelung des österreichischen Schulwesens angepaßt werden. Die Abänderung trägt einerseits der Einführung des polytechnischen Lehrganges für die Absolvierung des 9. Jahres der Schulpflicht Rechnung und bezweckt andererseits die Angleichung an die Terminologie der am 25. Juli 1962 beschlossenen Schulgesetze (Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962).

Für die Ausführungsgesetzgebung der Länder wird hinsichtlich der öffentlichen polytechnischen Lehrgänge als Richtlinie festgelegt, daß sie in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen haben, daß sie von allen schulpflichtigen Kindern im 9. Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht unter Berücksichtigung eines ihnen zumutbaren Schulweges besucht werden können. Diese Lehrgänge können sowohl als selbständige Schulen als auch im organisatorischen Zusammenhang mit den anderen Arten der öffentlichen Pflichtschulen errichtet werden. Die polytechnischen Lehrgänge werden erstmals im Schuljahr 1966/67 zu bestehen haben, da in diesem Schuljahr diejenigen Schüler, die im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr (1965/66) das 8. Jahr ihrer Schulpflicht vollenden, ein 9. Schulpflichtjahr absolvieren müssen.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. April 1963 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kulhaneck, Doktor Stella Klein-Löw, Chaloupek, Marwan-Schlosser, Staudinger, Dr. Neugebauer, Dr. Hauser, Dr. Johanna Bayer, Dr. Gredler und Regensburger das Wort.

Die Beratung des Unterrichtsausschusses hatte folgendes Ergebnis:

Zu Art. I:

Zu Z. 1: Die Einfügung eines Artikels vor dem Wort „Sprengel“ erfolgte aus stilistischen Gründen.

Zu Z. 5: Der Ausschuß betonte die Bedeutung der fachlichen Berufsschulen für die Ausbildung der Lehrlinge und gab dem Wunsche Ausdruck, daß alles darangesetzt werden möge, um fachliche Berufsschulen beziehungsweise Berufsschulklassen zu errichten, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Zu Z. 7: Zu der in Aussicht genommenen Bestimmung des § 6 Abs. 2 hinsichtlich der Beistellung der Erzieher durch den Heimerhalter stellte der Ausschuß fest, daß die Heranziehung von Pflichtschullehrern zur Leistung von Erzieherdienst ohne deren Einverständnis nicht möglich sei, da nach den Bestimmungen des Landeslehrerdienstrechts-Überleitungsgesetzes 1962 eine solche dienstrechtliche Verpflichtung nicht vorgesehen ist. Die Leistung von Erzieherdienst durch Pflichtschullehrer komme nur auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lehrer und dem Heimerhalter in Frage.

Zu Z. 9: Im Hinblick auf das kürzlich erstattete Memorandum der Schulärzte betonte der Ausschuß die Notwendigkeit, die Schulen mit geeigneten Turn- und Spielplätzen beziehungsweise Turnsälen auszustatten. Er appellierte an die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

2

61 der Beilagen

als Schulerhalter, bei der Errichtung von Schulneubauten diesbezüglich entsprechend Vorsorge zu treffen.

Bezüglich der polytechnischen Lehrgänge stellte der Ausschuß fest, daß es sich bei den dafür vorgesehenen Lehrwerkstätten nicht um Werkstätten im Sinne einer berufsschulmäßigen Ausbildung handelt.

Zu Art. III:

Um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei der vorgesehenen Bestimmung des Artikels III Abs. 2 um eine authentische Interpretation handelt, wurde eine andere Formulierung vorgeschlagen.

Zu Art. IV:

Um den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mehr Zeit einzuräumen, beschloß der Ausschuß, die vorgesehene Frist auf ein Jahr zu verlängern.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den Abänderungen, die dem Bericht beigedruckt sind, einstimmig angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (46 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. April 1963

Harwalik
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 46 der Beilagen.

1. Im Artikel I Z. 1 ist zwischen den Worten „und“ und „Sprengel“ das Wort „der“ einzufügen.

2. Artikel III Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmung des Artikels I Z. 11 dieses Bundesgesetzes stellt keine anderweitige Rege-

lung im Sinne des Artikels IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, dar.“

3. Im Artikel IV Abs. 2 sind die Worte „binnen sechs Monaten,“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres,“ zu ersetzen.